

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Niedersachsen-Derby zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 am 26. Oktober 2025**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 10.11.2025 - Drs. 19/9035, an die Staatskanzlei übersandt am 18.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.12.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Beobachtern zufolge<sup>1</sup> war das vergangene Niedersachsen-Derby, das in Braunschweig ausgetragen wurde, eines der unaufgeregtesten seit Langem. Während sich die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, Daniela Behrens, im Vorfeld der vorherigen Derbys für Maßnahmen wie reduzierte Zuschauerkontingente für Gästefans aussprach und diese durchsetzte, gab es bei diesem Spiel keine Einschränkungen der Zuschauerzahl. Obwohl es trotzdem verhältnismäßig friedlich blieb, forderte die Ministerin weitere Maßnahmen wie eine Verschärfung der Stadionverbotsrichtlinie und personalisierte Eintrittskarten.

Vor dem Hintergrund des Verlaufs dieses Derbys und des Jahresberichts der polizeilichen „Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze“, wonach trotz steigender Zuschauerzahlen die Anzahl der Verletzten rund um Fußballspiele um 17 % sank und 22 % weniger Strafverfahren eingeleitet wurden, wertete die Fanhilfe Hannover die Äußerungen der Ministerin als Populismus, womit sie Angst der Mitmenschen schüre, indem sie eine „eigene gefühlte Realität“ konstruiere. Stadionbesuche seien so sicher wie selten zuvor.<sup>2</sup>

**1. Wie viele Polizisten waren im Rahmen der Derbys seit der Saison 2022/2023 im Einsatz (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Spiel)?**

Die folgende Übersicht bezieht sich ausschließlich auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) sowie einen geringen Anteil von Angestellten, die zur unmittelbaren Einsatzbewältigung am Spieltag eingesetzt waren.

| <b>Derby-Spieltag</b>      | <b>Anzahl PVB</b> | <b>Einsatzstunden/Einsatzkosten gerundet</b> |
|----------------------------|-------------------|--|
| 10.09.2022 in Hannover     | 1 989             | 16 889 h / 1 351 000 Euro                    |
| 19.03.2023 in Braunschweig | 1 727             | 13 934 h / 1 115 000 Euro                    |
| 05.11.2023 in Hannover     | 2 019             | 17 387 h / 1 391 000 Euro                    |
| 14.04.2024 in Braunschweig | 1 574             | 11 904 h / 952 000 Euro                      |
| 06.10.2024 in Braunschweig | 1 307             | 12 443 h / 995 000 Euro                      |
| 09.03.2025 in Hannover     | 1 335             | 10 467 h / 837 000 Euro                      |
| 26.10.2025 in Braunschweig | 1 116             | 9 759 h / 781 000 Euro                       |

<sup>1</sup> Vgl. u. a. „Jetzt sind die 96-Fans sauer“, in: *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 04.11.2025, S. 12.

<sup>2</sup> Ebd.

## 2. Wie hoch waren die jeweiligen Kosten für die Polizeieinsätze (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Spielen)?

Die Kosten können der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Tabelle entnommen werden. Die genannten Beträge orientieren sich zur besseren Vergleichbarkeit an der Allgemeinen Gebührenordnung aus dem Jahr 2025 des Niedersächsischen Finanzministeriums für PVB im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (80,00 Euro pro Stunde inkl. 8,00 Euro Sachkostenanteil). Eine Unterscheidung zwischen den beiden Einstiegsämtern (ehemals gehobener und höherer Dienst) und den Angestellten steht aufgrund des jeweils geringen Anteils des zweiten Einstiegsamtes und der Angestellten sowie den daraus resultierenden, marginalen Veränderungen nicht im Verhältnis zu den dafür notwendigen manuellen Auswertungen.

## 3. Wie viele Verletzte gab es im Rahmen der jeweiligen Spiele, und wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Spielen, Verletzten und Ermittlungsverfahren)?

| Derby-Spieltag             | Anzahl Verletzte | Anzahl Ermittlungsverfahren |
|----------------------------|------------------|-----------------------------|
| 10.09.2022 in Hannover     | 1                | 5                           |
| 19.03.2023 in Braunschweig | 7                | 11                          |
| 05.11.2023 in Hannover     | 10               | 260                         |
| 14.04.2024 in Braunschweig | 4                | 25                          |
| 06.10.2024 in Braunschweig | 0                | 0                           |
| 09.03.2025 in Hannover     | 1                | 9                           |
| 26.10.2025 in Braunschweig | 3                | 2                           |

## 4. Welche Einschränkungen galten bei den jeweiligen Spielen im Hinblick auf Zuschauerzahl, Alkoholverbot und weitere Maßnahmen?

Grundsätzlich ist jedes Niedersachsenderby zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 aufgrund der Feindschaft zwischen den Fanszenen ein Spiel mit erhöhtem Risiko und bedarf neben intensiveren Maßnahmen der Polizei im öffentlichen Raum auch der Umsetzung der Maßnahmen der „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen des Deutschen Fußballbundes“ durch die betroffenen Vereine. Zur Anwendung kamen insbesondere die § 23 und § 32 der Richtlinien, konkret die Untersagung des Ausschanks alkoholischer Getränke sowie weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit aller Stadionbesucher bei Spielen mit erhöhtem Risiko. Hierzu zählen u. a. eine angemessene Reduzierung der Gesamtzuschauerkapazität, die Einrichtung von Pufferblöcken neben den Gastfanblöcken und die Verstärkung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes (SOD).

Folgende dieser Maßnahmen kamen bei den Spielen zum Tragen:

| Derby-Spieltag             | Maßnahmen  |
|----------------------------|--|
| 10.09.2022 in Hannover     | Zuschauerreduzierung u.a. durch Pufferblöcke, Verstärkung SOD und Alkoholverbot durch Veranstalter   |
| 19.03.2023 in Braunschweig | Zuschauerreduzierung u.a. durch Pufferblöcke, Verstärkung SOD, Alkoholverbot mit Ausnahme eines 90-minütigen Zeitfensters ab Stadionöffnung um 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr [Spielbeginn: 13:30 Uhr] durch Veranstalter |
| 05.11.2023 in Hannover     | Zuschauerreduzierung u.a. durch Pufferblöcke, Verstärkung SOD und Alkoholverbot durch Veranstalter   |
| 14.04.2024 in Braunschweig | Zuschauerreduzierung u.a. durch Pufferblöcke, Verstärkung SOD und Alkoholverbot durch Veranstalter   |
| 06.10.2024 in Braunschweig | Reduzierung des Gastkartenkontingentes auf 60%, zusätzlich Pufferblöcke, Verstärkung SOD und Alkoholverbot durch Veranstalter  |
| 09.03.2025 in Hannover     | Reduzierung des Gastkartenkontingentes auf 60%, zusätzlich Pufferblöcke, Verstärkung SOD und Alkoholverbot durch Veranstalter  |

| Derby-Spieltag             | Maßnahmen  |
|----------------------------|--|
| 26.10.2025 in Braunschweig | Zuschauerreduzierung u.a. durch Pufferblöcke, Verstärkung SOD und Alkoholverbot durch Veranstalter |

**5. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der erkennbaren Entwicklung die Wirksamkeit der ergriffenen repressiven und einschränkenden Maßnahmen (Polizei-präsenz, Zuschauerbegrenzung usw.)?**

Der Verlauf der letzten drei Derbys lässt eine grundsätzlich positive Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu. Trotz der deutlich artikulierten Rivalität der Fanszenen blieben massive gewalttätige Auseinandersetzungen aus. Gleichwohl ist insbesondere das Verhalten der Fanszenen von Hannover 96 sowohl am 09.03.2025 in Hannover u. a. aufgrund

- kollektiver Einnahme eines Blocks auf der Westtribüne, Unterrang, inkl. Verdrängen von Sitzplatzinhabern nach Überwinden der Sektorentrennung zwischen Nordkurve und Westtribüne (Zaunanlage),
- massiven Missbrauchs von Pyrotechnik (Schleudern von 30 Nebeltöpfen mittels Zville auf das Spielfeld und Zünden von 15 Raketen),
- der Verletzung eines PVB durch Laserpointer und
- des Zeigens von beleidigenden Bannern,

als auch am 26.10.2025 in Braunschweig durch

- beleidigende Banner,
- massiven Abbrand von Pyrotechnik und
- zahlreiche Sachbeschädigungen

weiterhin nicht hinnehmbar.

Grundsätzlich obliegt dem Veranstalter bzw. seinem Sicherheits- und Ordnungsdienst die Gewährleistung der Sicherheit aller Stadionbesucher. Eine Polizeipräsenz im Stadion erfolgt ausschließlich bei Erforderlichkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, etwa bei gewalttätigen Übergriffen auf den Sicherheits- und Ordnungsdienst.

**6. Wie bewertet die Polizei selbst den Verlauf des Derbys im Hinblick auf die Einsatzbelastung und Gefährdungslage (insbesondere im Vergleich zu den vorherigen Partien)?**

Siehe Antwort zu Frage 5.

**7. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung der Beobachter aus Medien und Fanorganisationen, wonach das letzte Derby bei relativ wenig Einschränkungen unauffällig gewesen sei und die weitergehenden Forderungen der Ministerin populistisch seien?**

Die Forderungen der Ministerin sind an dem Umstand ausgerichtet, dass wenige Störer aus den Reihen der Fangruppierungen, insbesondere im Rahmen von Risikobegegnungen, wiederholt mit hoher Gewaltbereitschaft die Sicherheit in Stadien beeinträchtigen. Die Forderungen richten sich konkret an die Deutsche Fußball Liga, den Deutschen Fußballbund und die Vereine als unmittelbar für die Sicherheit verantwortlichen Veranstalter. Diese müssen durch konsequente Umsetzung und gegebenenfalls Ausweitung von Sicherheitskonzeptionen und -vorkehrungen die Sicherheit aller Stadionbesucherinnen und -besucher gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Rahmen sogenannter Risikobegegnungen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen und weiteren Straftaten zu rechnen ist. Dafür Sorge zu tragen, dass Personen im Rahmen einer Veranstaltung keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt sind, ist Pflicht einer jeden Veranstalterin bzw. eines jeden Veranstalters.

Diese Einschätzung wird im Übrigen von den Innenministern und -senatoren der Länder geteilt (vgl. Beschluss der 224. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder vom 03. bis 05.12.2025 in Bremen, TOP 22).

**8. Wie bewertet die Landesregierung in Anbetracht des „unauffälligen“ Derbys die rechtliche Möglichkeit weiterer Einschränkungen, und welche Einschränkungen hält das Ministerium derzeit für wünschenswert?**

Für die Sicherheit in den Stadien sind allein die Veranstalter verantwortlich, sodass die konsequente Umsetzung der von den Veranstaltern umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig eingefordert wird.

Daneben stehen der Polizei Niedersachsen verschiedene gefahrenabwehrrechtliche Rechtsgrundlagen zur Verfügung, um Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit bei Fußballspielen durchzusetzen bzw. verbindlich auf die Vereine einzuwirken. In Betracht kommen insbesondere solche aus der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Die Umsetzung polizeilicher Maßnahmen orientiert sich nicht an Wünschen, sondern basiert auf einer anlassbezogenen Lagebewertung und Gefahrenprognose. Die Erforderlichkeit von Maßnahmen bewertet die einsatzführende Polizeidienststelle.

**9. Auf welcher rechtlichen Grundlage können personalisierte Tickets oder Gästekontingentbeschränkungen angeordnet werden, und wie bewertet die Landesregierung deren Verhältnismäßigkeit nach den Erfahrungen des letzten Derbys?**

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines personalisierten Kartenverkaufs oder von Gästefankontingentbeschränkungen ist § 11 NPOG. Danach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Ob gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen anzuordnen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Vor jeder entsprechenden Veranstaltung ist daher eine gesonderte Gefahrenprognose anzustellen, auf deren Grundlage gegebenenfalls gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen anzuordnen sind. Die Gefahrenprognose beruht dabei sowohl auf Erfahrungen aus vergangenen Spielbegegnungen als auch auf aktuellen Erkenntnissen.

Zudem ist stets sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Ermessenausübung eingehalten wird. Dabei ist bei gleicher Effektivität das mildeste erfolgsversprechende Mittel zu wählen. In die Abwägung fließen die Erkenntnisse vergangener Begegnungen mit ein. Eine isolierte Beurteilung anhand des Verlaufs einer Begegnung bietet sich bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit nicht an.

**10. Beobachtern zufolge ist eine Einschränkung der Anzahl der Gästefans kontraproduktiv im Hinblick auf die Sicherheit, da gewaltneigende und -suchende Fans außerhalb der Stadien schlechter zu kontrollieren seien: Wie ist diesbezüglich - auch vor dem Hintergrund der Entwicklung bei den vergangenen Derbys - die Einschätzung der Landesregierung?**

Die Reduzierung von Gästefankontingenten wird nur bei wenigen Spielen mit erhöhtem Risiko und insbesondere dann erörtert, wenn das Sicherheitskonzept des Veranstalters aus polizeilicher Sicht nicht dazu geeignet ist, massive Störungen durch Fanszenen zu verhindern oder zu unterbinden.

Im Vordergrund von Zuschauerreduzierungen steht die präventive Absicht, in den Stadien Gewaltexzesse, gefährlichen Pyrotechnikmissbrauch zum Nachteil von Menschenmengen und Vandalismus zu verhindern.

Maßnahmen zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung außerhalb der Stadien wie Aufklärungsmaßnahmen zur Lokalisierung der Risikopersonen obliegen der Polizei und sind an jedem

Spieltag obligatorisch und standardisiert. Die Beobachtung und Trennung konflikträchtiger Fanlager erfolgt weiterhin im Rahmen der dafür vorgesehenen Einsatztaktik und -disposition.

**11. Wie bewertet die Landesregierung die öffentliche Kommunikation der Ministerin im Vorfeld des Derbys und danach im Hinblick auf deren Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung der Sicherheit bei Fußballspielen?**

Die Landesregierung bewertet die öffentliche Kommunikation der niedersächsischen Innenministerin als wichtigen Bestandteil einer weiterhin erforderlichen Sensibilisierung im Hinblick auf ein sicheres Fußball- und Stadionelebnis.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.